



Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die shuttle2BIZ-Touren, die die IHK Zetis GmbH (im folgenden Zetis genannt) anbietet.

§ 2 Teilnehmer

Teilnehmer an den shuttle2BIZ-Touren kann jedes Unternehmen werden, das sich zu einer der Touren angemeldet hat und das für die Teilnahme an einer der shuttle2BIZ-Touren zu zahlende Entgelt beglichen hat.

Da die Teilnehmerzahl an den Veranstaltungen begrenzt ist, regelt sich die Teilnahme nach der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen.

Die Wirksamkeit des Vertrags beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch Zetis.

Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

§ 3 Absage der Veranstaltung

Zetis behält sich das Recht vor, die Veranstaltung aus wichtigem Grund abzusagen. Alle bis zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Aussteller werden unverzüglich informiert. Ebenso wie bei Absage aufgrund höherer Gewalt oder vom Veranstalter nicht beeinflussbarer Störung hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 4 Rücktrittregelung

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller behält sich Zetis das Recht vor, einen Anteil der Gebühren gemäß Auflistung zur Kostendeckung einzubehalten. Der Rücktritt muss in schriftlicher Form eingereicht werden.

bis 40 Tage vor dem jeweiligen Tour-Termin: 50 %

ab 20 Tage vor dem jeweiligen Tour-Termin: 100 %

§ 5 Datenspeicherung

Die teilnehmenden Unternehmen erklären sich damit einverstanden, dass Zetis die zur Verfügung gestellten Daten speichert. Zetis verpflichtet sich, gemäß Bundesdatenschutzgesetz diese Daten zu keinen anderen Zwecken als den Vertragszwecken zu verwenden.

§ 6 Haftungsausschluss

Zetis übernimmt vor, während und nach der Tour keinerlei Haftung für Unfälle, Schäden oder Diebstähle. Zetis haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursachen. Ausgeschlossen sind insbesondere unvorhergesehene Ereignisse, die den Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigen, z. B. technische Ausfälle etc.

Zetis kann nicht garantieren, dass an den jeweiligen Touren die anvisierte Zahl von Studierende teilnimmt und diese über die gewünschte Qualifikation verfügen.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kaiserslautern. Für die Rechtsbeziehungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine rechtlich zulässige und wirksame oder eine durchführbare Bestimmung zu setzen, welche geeignet ist, den mit der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.